

## **Zur Weigerung von Gerichten, europäisches Verbraucherschutzrecht von Amts wegen zur Geltung zu bringen**

In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ist entschieden, daß nationale Gerichte die Verbraucherschutz-Richtlinie (93/13/EWG) – auch Klausel-Richtlinie genannt – von Amts wegen beachten und ggf. gegen nationales Recht zur Geltung bringen müssen. Dies geschieht weitgehend nicht.

Nunmehr hat der EuGH entschieden, nationale Gerichte müßten die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts „gewährleisten,“ also nicht nur für möglich halten. Es reicht folglich nicht mehr, daß deutsche Gerichte sich vorbehalten, u.U. inzident zu prüfen, ob ein an sie herangetragen Fall auch etwas mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht bzw. dem europäischen Verbraucherschutzrecht – z.B. konkret mit der Verbraucherschutz-Richtlinie – zu tun hat. Zu Einzelheiten wird auf meine Ausführungen verwiesen, die auf meiner homepage unter Informationen und dort unter Fachbeiträge im Beitrag „Gemeinschaftsrecht im Zivilprozess und in der notariellen Vertragsgestaltung“ unter Rdn. 238 ff. nachlesbar sind.

Um hier als Anwalt im Prozess nachzuhelfen, kann sich folgendes empfehlen, wenn z.B. eine sich im Zusammenhang mit der Verbraucherschutz-Richtlinie entscheidungserhebliche Frage stellt:

- U.a. Feststellungsantrag stellen, daß die Verbraucherschutz-Richtlinie in dem konkreten Rechtsstreit einschlägig ist (Zur Zulässigkeit eines solchen Antrags ähnlich OLG Frankfurt 25.02.2000 – 5 UF 11/99, OLGR 2000, 195, 197).
- Aufzeigen, warum welche Rechtsfrage im Zusammenhang mit der Verbraucherschutz-Richtlinie mit welcher Rechtsfolge entscheidungserheblich ist.
- Darlegen, warum das angerufene Gericht diese Frage von Amts wegen würdigen und selbst entscheiden muss bzw. falls keine eigene Entscheidungsbefugnis besteht, ggf. dem EuGH vorlegen muß (dazu sie im einzelnen *Wagner*, Gemeinschaftsrecht im Zivilprozess und in der notariellen Vertragsgestaltung).

Kommt das Instanzgericht dem nicht nach, kann dies dann in der jeweils nächsten Instanz gerügt werden. Und kommt auch die jeweils nächste Instanz bis hin zum BGH dem nicht nach, besteht alsdann die Möglichkeit, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (siehe *Wagner*, Gemeinschaftsrecht im Zivilprozess und in der notariellen Vertragsgestaltung, Rdn. 257 ff.) einen EU-Gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruch gerichtlich geltend zu machen.

Gerade in Prozessen, die von Kapitalanlegern geführt werden, die sich jedenfalls nach dem 31.12.1994 beteiligt haben (zur Vorwirkung betreffend Kapitalanlegern, die sich davor beteiligt haben, siehe *Wagner*, Gemeinschaftsrecht im Zivilprozess und in der notariellen Vertragsgestaltung, Rdn. 97 ff.), kann sich vorgenannte Vorgehensweise empfehlen.

Betroffene und/oder deren anwaltliche Berater, die sich ob dieser Möglichkeiten unsicher sind, sollten überlegen, ob sie damit zusammenhängende Fragen nicht gutachterlich klären lassen sollten, um je nach Ergebnis eines solchen Gutachtens den Inhalt desselben schriftsätzlich zu verwerfen.